



Staats-Anzeiger

FÜR DAS LAND HESSEN

1950

Wiesbaden, den 16. Dezember 1950

Nr. 50

INHALT:

INHALT:		Seite	Seite	Seite	
Betr.: Zuständigkeit der Regierungspräsidenten für Entscheidungen in Einzelfällen	521	1950 zu den §§ 4, 5 und 7 bis 9 des Gesetzes zur Regelung des Finanzausgleichs vom 27. Juni 1950	523	Betr.: Bestallung und Vereldigung von Sachverständigen	525
Genehmigung	521	Änderung der Ausführungsbestimmungen 1950 zu den §§ 10 und 12 des Gesetzes zur Regelung des Finanzausgleichs vom 27. Juni 1950	523	Ausschreibung von Kassenarztstellen im Zulassungsbezirk Darmstadt	525
Betr.: Verleihung des Rechts zur Führung eines Kreiswappens an den Obertaunuskreis, Regierungsbezirk Wiesbaden	521	Anordnung betr. Molkereieinzugsgebietsregelung Stadt Dieburg	523	Betr.: Personelle Veränderungen in der Staatsverwaltung im Bereich des Regierungspräsidenten in Darmstadt	525
Prüfung für den tierärztlichen Staatsdienst	521	Anordnung betreffend Neuregelung der Milchvertellerbezirke im Obertaunuskreis	524	Regierungspräsidenten:	
Die gemeldeten Infektionskrankheiten in Hessen	522	Ausweis der Landeszentralbank von Hessen vom 23. November 1950	524	Kassel:	
Halbmonatlicher Bericht über Tierseuchen im Lande Hessen	522	Regierungspräsidenten:		Betr.: Verlust eines Dienstsiegels	326
Betr.: Säumniszuschläge von Gebietskörperschaften	523	Darmstadt:		Wiesbaden:	
Betr.: Ausführungsbestimmungen zu § 13 des Gesetzes zur Regelung des Finanzausgleichs vom 27. Juni 1950 (GVBl. S. 119)	523	Betr.: Verlorengegangene Flüchtlingsausweise	524	Bekanntmachung betr. Baulandumlegung für das Gebiet Meiersberg/Neufeldstraße in Oberursel (Taunus)	526
Änderung der Ausführungsbestimmungen				Buchbesprechungen	526
				Stellenbewerbungen	527
				Öffentlicher Anzeiger	527

Der Hessische Minister des Innern

950

An die Herren Regierungspräsidenten in Darmstadt, Kassel, Wiesbaden

Betr.: Zuständigkeit der Regierungspräsidenten für Entscheidungen in Einzelfällen

In letzter Zeit sind mir wiederholt Berichte der unteren Verwaltungsbehörden oder Beschwerden gegen Verwaltungsakte der unteren Verwaltungsbehörden, die an den örtlich zuständigen Regierungspräsidenten gerichtet sind, lediglich mit einem Sichtvermerk versehen, zur Entscheidung vorgelegt worden.

Ausgehend von der Auffassung, daß es grundsätzlich Aufgabe des Ministeriums ist, die grundlegenden Richtlinien für die Arbeit der nachgeordneten Behörden zu geben und nicht Entscheidungen in Einzelfällen zu treffen, ordne ich hiermit für meinen Geschäftsbereich an:

1. Über Berichte, Beschwerden, Anträge usw. der unteren staatlichen Verwaltungsbehörden entscheidet grundsätzlich der zuständige Regierungspräsident.
2. Das in Ziffer 1 Gesagte gilt auch für Beschwerden von Privatpersonen gegen Verwaltungsakte der unteren staatlichen Verwaltungsbehörden.
3. Ist eine Entscheidung von erheblicher politischer Tragweite oder von grundsätzlicher Bedeutung zu treffen, oder handelt es sich um eine Entscheidung, die für ein größeres Gebiet als einen Regierungsbezirk verbindlich sein soll, so ist mir die Beschwerde, der Antrag usw. mit einem Bericht des Regierungspräsidenten zu übersenden.
4. Wird gegen den Entscheid des Regierungspräsidenten Beschwerde erhoben, so ist mir der gesamte Vorgang mit einer Stellungnahme des Regierungspräsidenten zu übersenden.
5. Die mir nach Gesetzen und Verordnungen zustehenden Befugnisse zur Entscheidung in Einzelfällen werden, soweit

keine Delegation erfolgt ist, hiervon nicht berührt. Das gleiche gilt für Entscheidungen in Einzelfällen, die ich mir ausdrücklich vorbehalten habe. Wiesbaden, 3. 12. 1950.

Der Hessische Minister des Innern —
I a (1) — 7 b —

951

Genehmigung

Die im Staatsanzeiger 1949, S. 269, unter Nr. 397 bekanntgemachte Genehmigung wird wie folgt ergänzt:

„Auf Grund der §§ 80 und 85 BGB in Verbindung mit Art. 7 des Hessischen Ausführungsgesetzes zum BGB vom 17. Juli 1899 (Hess. Reg. Bl. S. 133) genehmige ich folgende Neufassung des § 3 der Satzung der Stiftung „Alice-Hospital vom Roten Kreuz zu Darmstadt“ vom 19. Februar 1949:

„Die Stiftung wird von der Vorsitzenden oder der stellvertretenden Vorsitzenden und zwei weiteren Mitgliedern des Vorstandes im Sinne des § 26 BGB vertreten.“

Wiesbaden, 30. 11. 1950.

Der Hessische Minister des Innern —
II b — 25 d 04/11-13- 7230/50 —

952

Betr.: Verleihung des Rechts zur Führung eines Kreiswappens an den Obertaunuskreis, Regierungsbezirk Wiesbaden

„Dem Obertaunuskreis, Regierungsbezirk Wiesbaden, ist gemäß § 5 der Hessischen Kreisordnung vom 24. Januar 1946 durch das Hessische Staatsministerium das Recht zur Führung eines Wappens nach dem vorgelegten Entwurf verliehen worden.“

Betr.: Verleihung des Rechts zur Führung eines Wappens an die Gemeinde Klein-Krotzenburg im Landkreis Offenbach a. M., Regierungsbezirk Darmstadt

„Der Gemeinde Klein-Krotzenburg im Landkreis Offenbach, Regierungsbezirk Darmstadt, ist gemäß § 11 der Hessischen Gemeindeordnung vom 21. Dezember 1945 durch das Hessische Staatsministerium das Recht zur Führung eines Wappens nach dem vorgelegten Entwurf verliehen worden.“

Betr.: Verleihung des Rechts zur Führung eines Wappens an die Gemeinde Mörlenbach im Landkreis Bergstraße, Regierungsbezirk Darmstadt

„Der Gemeinde Mörlenbach im Landkreis Bergstraße, Regierungsbezirk Darmstadt, ist gemäß § 11 der Hessischen Gemeindeordnung vom 21. Dezember 1945 durch das Hessische Staatsministerium das Recht zur Führung eines Wappens nach dem vorgelegten Entwurf verliehen worden.“

Wiesbaden, 25. 11. 1950.

Der Hessische Minister des Innern —
IV b (2) — 3 k 06 — Tgb. Nr. 4722, 4793, 4795/50 —

953

Prüfung für den tierärztlichen Staatsdienst

Vom 2. bis 14. April 1951 findet in Gießen die Prüfung für den tierärztlichen Staatsdienst in der allgemeinen und inneren Verwaltung des Landes Hessen statt. Anträge auf Zulassung von Tierärzten in Hessen sind mir über den zuständigen Regierungspräsidenten vorzulegen. Anträge von Tierärzten außerhalb Hessens sind mir über die für den Wohnort zuständige Landesregierung mit deren Stellungnahme zu übersenden.

Nach dem 15. Februar 1951 eingehende Anträge können nicht mehr berücksichtigt werden.

Wiesbaden, 28. 11. 1950.

Der Hessische Minister des Innern —
VII / Vet 5e 18 P/Schu, 1493, Tgb. Nr. 10695

954

Die gemeldeten Infektionskrankheiten in Hessen

Bevölkerungszahl: 4 373 412 — Monat: November 1950 (29. 10.—25. 11.) (Monat setzt sich aus 4 Wochenberichten zusammen)

Berichtsgebiet	N = Neuerkrankungen T = Todesfälle	Fleckfieber	Milzbrand	Diphtherie	Scharlach	Tbc.-Lunge	Tbc.-Anderer Organe	Keuchhusten	Meningitis	Polio-myelitis	Gonorrhoe	Syphilis	Unterleibstypus	Paratyphus	Übertragbare Ruhr	Bakt. Lebensmittelvergiftung	Banagische Krankheit	Übertragb. Gelbsucht	Krätze	Encephalitis	Malaria	Influenza	Masern	Qu.-Fieber	Canicola-Fieber	Weill'sche Krankheit	Trichinose	Trachom	Kindbettfieber nach Geburt	Kindbettfieber nach Fehlgeburt
Reg.-Bezirk Darmstadt	N T	— —	— —	67 1	335 —	69 9	22 —	337 —	5 1	6 3	192 —	51 —	2 —	2 —	7 1	2 —	— —	38 —	19 —	— —	— —	81 1	43 —	— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —
Reg.-Bezirk Kassel	N T	— —	— —	70 —	256 —	98 16	35 1	131 —	1 1	4 1	152 —	57 —	6 2	3 —	— —	— —	— —	8 —	17 —	— —	— —	19 —	174 1	1 —	— —	— —	— —	— —	— —	— —
Reg.-Bezirk Wiesbaden	N T	— —	— —	58 1	527 2	65 29	30 1	224 1	7 1	10 2	444 —	138 1	6 —	8 —	5 —	1 —	1 —	14 1	1 —	1 —	— —	2 —	177 2	2 —	— —	1 —	— —	— —	— —	— —
Land Hessen	N T	— —	— —	195 2	1118 2	232 54	87 2	692 1	13 3	20 6	788 —	246 1	14 2	13 —	12 1	3 —	1 —	60 1	37 —	1 —	— —	102 1	394 1	3 —	— —	1 —	— —	— —	— —	— —

Wiesbaden, 5. 12. 1950

Der Hessische Minister des Innern — Abt. VII/Öffentliches Gesundheitswesen — VII/mod c. (Hyg)

955

Halbmonatlicher Bericht über Tierseuchen im Lande Hessen

Stand am 1. und 15. November 1950

Seuchenart	Stand	Reg.-Bez. Darmstadt			Reg.-Bez. Kassel			Reg.-Bez. Wiesbaden			Hessen		
		Kreise	Gem	Tiere	Kreise	Gem	Tiere	Kreise	Gem	Tiere	Kreise	Gem	Tiere
Rotlauf der Schweine	1. 11. 15. 11.	8 8	55 36	168 121	11 11	44 33	69 60	9 6	38 13	75 22	28 85	137 82	312 203
Deckinfektion der Rinder	1. 11. 15. 11.	1 —	1 —	14 —	— —	— —	— —	4 4	9 9	231 188	5 4	10 9	245 188
Tuberkulose der Rinder	1. 11. 15. 11.	1 1	2 1	2 5	— —	— —	— —	— —	— —	— —	1 1	2 1	2 5
Abortus Bang	1. 11. 15. 11.	3 3	5 6	12 128	— —	— —	— —	— —	— —	— —	3 3	5 6	12 128
Räude der Schafe	1. 11. 15. 11.	1 1	2 2	580 580	— —	— —	— —	3 3	3 3	690 690	4 4	5 5	1270 1270
Ansteck. Blutarmut	1. 11. 15. 11.	8 8	13 13	18 18	3 3	4 4	— —	— 1	— 1	— 1	11 12	17 18	18 19
Geflügelcholera	1. 11. 15. 11.	1 —	1 —	14 —	— —	— —	— —	— —	— —	— —	1 —	1 —	14 —
Wild- und Rinderseuche	1. 11. 15. 11.	1 1	1 1	19 19	— —	— —	— —	— —	— —	— —	1 1	1 1	13 19
Trichomonadenseuche	1. 11. 15. 11.	1 2	2 3	93 49	— —	— —	— —	— —	— —	— —	1 2	2 3	93 49
Hühnerpest	1. 11. 15. 11.	— 1	— 1	— 29	1 1	1 1	128 —	2 2	2 3	200 107	3 4	3 5	328 130
Schweinepest	1. 11. 15. 11.	— —	— —	— —	1 1	1 1	17 14	— —	— —	— —	1 1	1 1	17 14
Beschälseuche	1. 11. 15. 11.	— —	— —	— —	3 3	15 15	41 41	— —	— —	— —	3 3	15 15	41 41
Bläschenausschlag der Rinder	1. 11. 15. 11.	— —	— —	— —	— —	— —	— —	1 1	1 1	3 4	1 1	1 1	3 4
Rauschbrand	1. 11. 15. 11.	— —	— —	— —	— —	— —	— —	1 —	1 —	1 —	1 —	1 —	1 —

Wiesbaden, 29. 11. 1950

Der Hessische Minister des Innern — VII b/Vet. AZ. 19 b 33

Der Hessische Minister der Finanzen

956

An die
Oberfinanzdirektion Frankfurt (Main)
z. Zt. Wiesbaden

Betr.: Säumniszuschläge von Gebietskörperschaften

Nach dem Erlaß des ehemaligen RdF vom 29. Juni 1938 S. 1296 — 55 III R. (RStBl. S. 625) sind Säumniszuschläge von den Gebietskörperschaften, der den damaligen Staat tragenden NSDAP und ihren Gliederungen nicht zu erheben.

Nach übereinstimmender Auffassung des Herrn BdF und FinMin der Länder des Bundesgebietes entspricht diese Anordnung nicht den heutigen Rechtsstaat maßgebenden Grundsätzen, insbesondere nicht dem gleichmäßigen Behandlung aller Steuerpflichtigen. Die Finanzämter müssen die Möglichkeit haben, auch gegen Gebietskörperschaften, die etwa in Kenntnis des oben genannten RdF-Erlasses in der Erfüllung ihrer dem Bund oder dem Land obliegenden steuerlichen Verpflichtungen säumig werden, Säumniszuschläge zu erheben. Der RdFErlaß vom 29. Juni 1938 wird deshalb hiermit aufgehoben.

Wiesbaden, 1. 12. 1950.

Der Hessische Minister der Finanzen —
S 1296 — 10109 — II/1 —

957

Betr.: Ausführungsbestimmungen zu § 13 des Gesetzes zur Regelung des Finanzausgleichs vom 27. Juni 1950 (GVBl. S. 119)

Auf Grund des § 13 des Gesetzes zur Regelung des Finanzausgleichs vom 27. Juni 1950 (GVBl. S. 119) wird bestimmt:

§ 13 des Gesetzes zur Regelung des Finanzausgleichs entspricht im wesentlichen dem § 39 des Steueranpassungsgesetzes vom 16. Oktober 1934 (RGBl. I S. 926). Es sind deshalb die folgenden zu § 39 Steueranpassungsgesetz ergangenen Durchführungsbestimmungen entsprechend anzuwenden:

- Die §§ 38 bis 40 der Ersten Verordnung zur Durchführung des Körperschaftsteuergesetzes vom 6. Februar 1935 (RGBl. I S. 701, RSBl. S. 873);
- der Erlaß des früheren Reichsministers der Finanzen vom 14. Juni 1935 S. 1611 — 171 I (RStBl. S. 853) über Körperschaftsteuer der öffentlichen Versorgungsbetriebe;
- Abschnitt H I 3 — Überweisung der Körperschaftsteuer der öffentlichen Versorgungsbetriebe — der Richtlinien für die Veranlagung zur Einkommensteuer und Körperschaftsteuer für 1937 (Erlaß des früheren Reichsministers der Finanzen vom 15. Februar 1938, RStBl. S. 193).

Bei der entsprechenden Anwendung der bezeichneten Vorschriften ist das Folgende zu beachten:

(1) Öffentliche Versorgungsbetriebe im Sinne des § 13 des Finanzausgleichsgesetzes können nur Betriebe deutscher Länder, deutscher Gemeinden und deutscher Gemeindeverbände sowie Betriebe von Zweckverbänden mit Sitz und Geschäftsleitung in Deutschland (innerhalb der vier Besatzungszonen) sein. Soweit es sich dabei um Körperschaften außerhalb Hessens handelt, ist ihre Überweisungsberechtigung an die Voraussetzung der Gegenseitigkeit geknüpft. Die Feststellung, in welchen deutschen Ländern die Voraussetzung der Gegenseitigkeit erfüllt ist, behalte ich mir vor.

(2) An die Stelle der §§ 382—390, 384, Z. 4 und 235 Z. 4 der Reichsabgabenordnung in der Fassung vom 22. Mai 1931 (RGBl. I S. 161) treten die §§ 382—389, 384 Z. 3 und 235 Z. 5 der Reichsabgabenordnung in der gegenwärtig geltenden Fassung. Für diejenigen Fälle, in denen ein Körperschaftsteuerbetrag in voller Höhe einer Körperschaft zu überweisen ist, aber Streit darüber herrscht, welches die berechnete Körperschaft ist, ist § 390 Absätze 1 und 3 Reichsabgabenordnung entsprechend anzuwenden.

(3) An die Stelle des Reichs tritt das Land Hessen.

(4) Die Körperschaftsteuervorauszahlungen der öffentlichen Versorgungsbetriebe ab 10. März 1950 gelten grundsätzlich als bis zur Veranlagung gestundet. Eine Festsetzung von Vorauszahlungen findet nur in den Ausnahmefällen statt, in denen mit der Erfüllung der Voraussetzungen für die Überweisung nicht zu rechnen ist. In allen Fällen wird die Körperschaftsteuer den überweisungsberechtigten Körperschaften erst nach der Veranlagung überwiesen (ggf. im Quittungsverfahren).

(5) Ist an den Erträgen eines öffentlichen Versorgungsbetriebes in Hessen eine nichthessische Körperschaft beteiligt, ist aber hinsichtlich der Überweisung der Körperschaftsteuer die Gegenseitigkeit nicht gegeben, so ist die Körperschaft nicht überweisungsberechtigt (Abs. 1). Den Teil des Körperschaftsteueraufkommens, der auf diese Körperschaft nach dem Verhältnis ihrer Ertragsbeteiligung entfällt, hat der Versorgungsbetrieb an die Finanzkasse zu entrichten. Diese Beträge sind in den Einnahmennachweisungen in der Vermögensspalte nachrichtlich anzugeben mit dem Vermerk: Körperschaftsteuerüberweisungsanteile der öffentlichen Versorgungsbetriebe gemäß § 13 Finanzausgleichsgesetz vom 27. Juni 1950 (GVBl. S. 119).

Wiesbaden, 14. 10. 1950.

Der Hessische Minister der Finanzen
Der Hessische Minister des Innern

958

Anderung

der Ausführungsbestimmungen 1950 zu den §§ 4, 5 und 7 bis 9 des Gesetzes zur Regelung des Finanzausgleichs vom 27. Juni 1950.

In den Ausführungsbestimmungen 1950 zu den §§ 4, 5 und 7 bis 9 des Gesetzes zur Regelung des Finanzausgleichs vom 27. Juni 1950 (Staatsanzeiger S. 370) erhält in Ziffer 3 b der 2. Absatz folgenden Wortlaut:

„Wenn in einer Gemeinde bis zu 3000 Einwohner die Meßbeträge der Veranlagung 1947 um mehr als 25 v. H., mindestens aber um 1000 DM von den Meßbeträgen abweichen, die sich nach dem Ist-Aufkommen in der Zeit vom 1. Oktober 1948 bis 30. September 1949 ergeben, so sind die nach dem Ist-Aufkommen errechneten Meßbeträge zugrunde zu legen.“

Wiesbaden, 4. 11. 1950.

Der Hessische Minister der Finanzen
Der Hessische Minister des Innern

959

Anderung

der Ausführungsbestimmungen 1950 zu den §§ 10 und 12 des Gesetzes zur Regelung des Finanzausgleichs vom 27. Juni 1950.

In den Ausführungsbestimmungen 1950 zu § 10 des Gesetzes zur Regelung des Finanzausgleichs vom 27. Juni 1950 — Kreisumlage — (Staatsanzeiger S. 335) erhält in Absatz 2 c der 2. Satz folgenden Wortlaut:

„Für Gemeinden unter 3000 Einwohner werden die Steuermeßbeträge 1947 zugrunde gelegt. Weichen in einer Gemeinde die Steuermeßbeträge 1947 von den Steuermeßbeträgen, die sich nach dem Ist-Aufkommen an Gewerbesteuer in der Zeit vom 1. Oktober 1948 bis 30. September 1949 ergeben, um mehr als 25 v. H., mindestens aber um 1000 DM ab, dann sind in dieser Gemeinde die nach dem Ist-Aufkommen errechneten Steuermeßbeträge zur Kreisumlage heranzuziehen.“

In den Ausführungsbestimmungen 1950 zu § 12 des Gesetzes zur Regelung des Finanzausgleichs vom 27. Juni 1950 — Bezirksumlage — (Staatsanzeiger S. 335) erhält in Ziffer 2 c der 2. Satz folgenden Wortlaut:

„Für Gemeinden unter 3000 Einwohner werden die Steuermeßbeträge 1947 zugrunde gelegt. Weichen in einer Gemeinde die Steuermeßbeträge 1947 von den Steuermeßbeträgen, die sich nach dem Ist-Aufkommen an Gewerbesteuer in der Zeit vom 1. Oktober 1948 bis 30. September 1949 ergeben, um mehr als 25 v. H., mindestens aber um 1000 DM ab, dann sind in dieser Gemeinde die nach dem Ist-Aufkommen errechneten Steuermeßbeträge zur Bezirksumlage heranzuziehen.“

Wiesbaden, 4. 11. 1950.

Der Hessische Minister der Finanzen
Der Hessische Minister des Innern

Der Hessische Minister für Arbeit, Landwirtschaft und Wirtschaft

960

Anordnung

betr. Molkereieinzugsgebietsregelung
Stadt Dieburg

Auf Grund der §§ 1, 2 und 6 der Anordnung des Bundesministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten und des Bundesministers für Wirtschaft über die Bewirtschaftung und Marktregelung von Milch und Milcherzeugnissen vom 18. März 1950 (BAZ Nr. 65) in Verbindung mit § 1 Ziffer 15 der Anordnung des Bundesministers für Ernährung, Landwirtschaft

und Forsten zur Verlängerung der Geltungsdauer der Anordnungen über die Bewirtschaftung und Marktregelung von Erzeugnissen der Landwirtschaft vom 30. Oktober 1950 (BAZ Nr. 216) wird angeordnet:

§ 1

(1) Die Stadt Dieburg wird unter Ausgliederung aus dem Molkereieinzugsgebiet der Molkereigenossenschaft e. G. m. b. H. Groß-Umstadt dem Molkereieinzugsgebiet der Molkereigenossenschaft e. G. m. b. H. Babenhausen zugewiesen.

(2) Die Molkereigenossenschaft Babenhausen ist verpflichtet, die für die Stadt Dieburg täglich benötigte molkereimäßig bearbeitete Trinkmilch von der Molkereigenossenschaft Groß-Umstadt zu beziehen. Die Molkereigenossenschaft Groß-Umstadt ist verpflichtet, die für die Stadt Dieburg benötigte molkereimäßig bearbeitete Trinkmilch der Molkereigenossenschaft Babenhausen zu liefern.

§ 2

Milcherzeuger in der Stadt Dieburg, welche Milch in den Verkehr bringen wol-

len, sind verpflichtet, diese Milch nur an die Molkereigenossenschaft Babenhäusen zu liefern. Andere Molkereien dürfen Milch von Milcherzeugern aus der Stadt Dieburg nicht annehmen.

§ 3

(1) Die Molkereigenossenschaft Babenhäusen ist verpflichtet, die in der Stadt Dieburg anfallende Milch anzunehmen sowie die Trinkmilch-Versorgung der Stadt Dieburg sicherzustellen.

(2) Andere Molkereien dürfen den Trinkmilchmarkt der Stadt Dieburg nicht beliefern.

§ 4

Zu widerhandlungen gegen diese Anordnung unterliegen gemäß § 9 der Anordnung über die Bewirtschaftung und Marktregelung von Milch und Milcherzeugnissen vom 18. März 1950 (BAZ Nr. 65) den Strafbestimmungen des Wirtschaftsstrafgesetzes.

§ 5

(1) Diese Anordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Anordnung Nr. III/1/48 des Landesernährungsamtes Hessen vom 11. November 1948 betr. Einzugsgebiete außer Kraft.

Wiesbaden, 27. 11. 1950

Der Hessische Minister für Arbeit, Landwirtschaft und Wirtschaft.

961

Anordnung betreffend Neuordnung der Milchverteilbezirke im Obertaunuskreis

Vom 30. November 1950

Auf Grund der §§ 5 und 6 der Anordnungen des Bundesministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten über die Bewirtschaftung und Marktregelung von Milch und Milcherzeugnissen vom 18. März 1950 (BAZ Nr. 65) und zur Verlängerung der Geltungsdauer der Anordnungen über die Bewirtschaftung und Marktregelung von Erzeugnissen der Landwirtschaft vom 30. Oktober 1950 (BAZ Nr. 216) wird angeordnet:

§ 1

Alle für den Absatz von Milch und Milcherzeugnissen, außer Butter, Käse und Dauermilcherzeugnissen, im Straßenhandel von dem ehemaligen Milchversorgungsverband Rhein-Main und dem ehemaligen Milchwirtschaftsverband Hessen-Nassau für den Obertaunuskreis getroffenen Regelungen werden aufgehoben.

§ 2

(1) Vom 15. Dezember 1950 ab dürfen Milchhändler im Obertaunuskreis Milch und Milcherzeugnisse, mit Ausnahme von Butter, Käse und Dauermilcherzeugnissen, im Straßenhandel nur absetzen wenn ihnen vom Landesernährungsamt Hessen durch Anordnung bestimmte Bezirke zugewiesen worden sind.

(2) Unberührt bleiben die Bestimmungen, die eine darüber hinausgehende Einschränkung für den Absatz von Milch und Milcherzeugnissen im Straßenhandel enthalten.

§ 3

Zu widerhandlungen gegen die Bestimmungen dieser Anordnung unterliegen gemäß § 9 der Anordnung über die Bewirtschaftung und Marktregelung von Milch und Milcherzeugnissen vom 18. März 1950 den Strafbestimmungen des Wirtschaftsstrafgesetzes.

§ 4

Diese Anordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Wiesbaden, 30. 11. 1950

Der Hessische Minister für Arbeit, Landwirtschaft und Wirtschaft

Verschiedenes

962

Ausweis der Landeszentralbank von Hessen vom 23. November 1950

Aktiva	(in 1000 DM)	Veränderungen gegenüber der Vorwoche	
		+ / -	
Guthaben bei der Bank deutscher Länder	12 929	—	5 247
Postscheckguthaben	11	—	2
Wechsel	756	—	2 581
Schatzwechsel und kurzfristige Schatzanweisungen der			
a) Bundesverwaltung	200		
b) Länder	34 400	34 600	+ 18 100
Ausgleichsforderungen			
a) aus der eigenen Umstellung	228 509		
b) angekaufte	31 485	259 994	—
Lombardforderungen			
a) Wechsel	2 245		
b) Ausgleichsforderungen	62 753		
c) sonstige Sicherheiten	5 420	70 418	+ 6 221
Kassenkredite an			
a) Landesregierung	20 332		
b) sonstige öffentliche Stellen	—	20 332	— 8 227
Beteiligung an der Bank deutscher Länder			
8 500			
Sonstige Vermögenswerte	32 580	—	1 143
	440 120	+	7 121

Passiva

Grundkapital		Veränderungen gegenüber der Vorwoche	
		+ / -	
Rücklagen und Rückstellungen	30 000	—	
Einlagen	12 819	—	
a) von Kreditinstituten innerhalb des Landes (einschl. Postscheck- und Postsparkassenämter)	181 327	—	10 675
b) von Kreditinstituten in anderen deutschen Ländern	2 653	—	5 078
c) von öffentlichen Verwaltungen	16 300	+	2 859
d) von Dienststellen der Besatzungsmächte	64 611	—	2 287
e) von sonstigen inländischen Einlegern	35 259	+	7 424
f) von ausländischen Einlegern	3 035	+	1 523
g) zwischen den Zweiganstalten der LZB unterwegs befindliche Giroüberweisungen	3 556	—	2 286
	306 741	—	6 500
Lombardverpflichtungen gegenüber der Bank deutscher Länder gegen			
a) Wechsel	—		
b) Ausgleichsforderungen	65 000		
c) sonstige Sicherheiten	—	65 000	+ 15 000
Sonstige Verbindlichkeiten	25 560	+	621
Indossamentsverbindlichkeiten aus weitergegebenen Wechseln: 292 179 (+ 1 379)			
	440 120	+	7 121

Frankfurt/Main, 25. 11. 1950

Landeszentralbank von Hessen

Regierungspräsidenten

Darmstadt

963

Betr.: Verlorengegangene Flüchtlingsausweise.

Die Flüchtlingsausweise der nachstehend aufgeführten Personen sind in Verlust geraten und werden hiermit für ungültig erklärt:

1. Brettschneider, Rudolf, Leusel/Kr. Alsfeld, Fl.-A.-Nr. 33 127;

2. Kuhn, Josef, Wohnfeld/Kr. Alsfeld, Fl.-A.-Nr. 491 354;

3. Bublitz Kurt, Heuchelheim/Kr. Gießen, Fl.-A.-Nr. 426 364;

4. Pirker, Edmund, Garbenteich/Kr. Gießen, Fl.-A.-Nr. 688 186;

5. Kümmel, Erwin, Watzborn-Steinberg/Kr. Gießen Fl.-A.-Nr. 152 135.

Darmstadt, 30. 11. 1950.

Der Regierungspräsident in Darmstadt

— I/8 — 58e02 — 9301/50.

964

Betr.: Bestallung und Vereidigung von Sachverständigen.

Am 21. November 1950 wurde Herr Dr. Otto Berth., geboren am 18. Juli 1902, wohnhaft in Darmstadt, Prinz-Christian-Weg 23, als Sachverständiger für die Untersuchung der amtlichen Lebensmittel-Gegenproben zugelassen und vereidigt.

Darmstadt 21. 11. 1950.

Der Regierungspräsident in Darmstadt

— III/2 — 5592/50.

965

Ausschreibung von Kassenarztstellen im Zulassungsbezirk Darmstadt

Das Schiedsamt für Ärzte beim Oberversicherungsamt in Darmstadt hat die Ausschreibung der folgenden Kassenarztstelle beschlossen: Offenbach a. M.-Bieber 1 prakt. Arzt. Um die ausgeschriebene Stelle können sich nur solche Ärzte bewerben, die im Arztregister des Zulassungsbezirks Darmstadt eingetragen sind und die gem. § 17 der Zulassungsordnung vom 7. Februar 1950 geforderten Voraussetzungen erfüllen. Bewerbungen mit Unterlagen (beglaubigte Abschriften von Geburtsurkunde, Approbationsurkunde, Spruchkammerbescheid, Bescheinigungen

über die bisherige klinische, praktische und sonstige ärztliche Tätigkeit sowie Rauschgifterklärung und polizeiliches Führungszeugnis) sind spätestens zum 10. Dezember 1950 beim Schiedsamt für Ärzte beim Oberversicherungsamt Darmstadt, Rheinstraße 62, Baracke II, einzureichen. Mit der Bewerbung ist die Gebühr nach § 42,1 der Zulassungsordnung (5.— DM) an das Schiedsamt für Ärzte beim Oberversicherungsamt Darmstadt zu überweisen. Auf § 13,2 der Zulassungsordnung wird besonders hingewiesen.

Darmstadt, 14. 11. 1950

Der Vorsitzende des Schiedsamtes für Ärzte beim Oberversicherungsamt Darmstadt

966

Betr.: Personelle Veränderungen in der Staatsverwaltung im Bereich des Regierungspräsidenten in Darmstadt

Lfd. Nr.	Name	Ernannt zum bzw. Amtsbezeichnung	unter Berufung in das Beamtenverhältnis auf:	mit Urkunde a) der Ministerpräsident b) der Minister des Innern c) der Minister für Arb., Landw. u. Wirtsch. d) der Minister d. Finanzen e) der Reg.-Präs. in Darmstadt
I. Ernennungen:				
1	Kuhn, Ferdinand	Reg.-Direktor	Lebenszeit	b) 11. 10. 50
2	Schlütter, Hans-Ulrich	Ober-Reg.-Baurat	Widerruf	a) 27. 10. 50
3	Dr. Reeb, Wilhelm	Reg.-Rat	Widerruf	a) 27. 10. 50
4	Malinski, Werner	Reg.-Inspektor	Widerruf	b) 6. 11. 50
5	Bönsel, Karl	Reg.-Obersekretär	Lebenszeit	e) 20. 10. 50
6	Carius, Otto	Reg.-Obersekretär	Lebenszeit	e) 20. 10. 50
7	Gerst, Karl	Reg.-Obersekretär	Lebenszeit	e) 20. 10. 50
8	Gilmer, Hugo	Reg.-Obersekretär	Lebenszeit	e) 20. 10. 50
9	Hanstein, Georg	Reg.-Obersekretär	Lebenszeit	e) 20. 10. 50
10	Hock, Friedrich	Reg.-Obersekretär	Lebenszeit	e) 20. 10. 50
11	Presser, Hans	Reg.-Obersekretär	Lebenszeit	e) 20. 10. 50
12	Reiß, Wilhelm	Reg.-Obersekretär	Lebenszeit	e) 20. 10. 50
13	Schaller, Erich	Reg.-Obersekretär	Lebenszeit	e) 20. 10. 50
14	Becker, Wilhelm	Reg.-Sekretär	Lebenszeit	e) 20. 10. 50
15	Brunner, Johannes	Reg.-Sekretär	Lebenszeit	e) 20. 10. 50
16	Giese, Fritz	Reg.-Sekretär	Lebenszeit	e) 20. 10. 50
17	Klingelhöfer, Friedrich	Reg.-Sekretär	Lebenszeit	e) 20. 10. 50
18	Köhler, Karl	Reg.-Sekretär	Lebenszeit	e) 20. 10. 50
19	Maniel, Hans	Reg.-Sekretär	Lebenszeit	e) 20. 10. 50
20	Polster, Heinrich	Reg.-Sekretär	Lebenszeit	e) 20. 10. 50
21	Roß, Georg	Reg.-Sekretär	Lebenszeit	e) 20. 10. 50
22	Römer, Franz	Reg.-Sekretär	Lebenszeit	e) 20. 10. 50
23	Spät, Georg	Reg.-Sekretär	Lebenszeit	e) 20. 10. 50
24	Tuppeck, Hermann	Reg.-Sekretär	Lebenszeit	e) 20. 10. 50
25	Weiß, Ernst	Reg.-Sekretär	Lebenszeit	e) 20. 10. 50
26	Diekmann, Heinrich	Reg.-Sekretär	Lebenszeit	e) 6. 11. 50
27	Hinze, Friedrich	Reg.-Assistent	Lebenszeit	e) 20. 10. 50
28	Trautmann, Ludwig	Reg.-Assistent	Lebenszeit	e) 20. 10. 50
29	Wagner, Adam	Reg.-Assistent	Lebenszeit	e) 20. 10. 50
30	Bürkard, Ernst	Gend.-Obermeister	Lebenszeit	e) 6. 10. 50
31	Erb, Heinrich	Gend.-Obermeister	Widerruf	e) 11. 11. 50
32	Ficker, Paul	Gend.-Meister	Lebenszeit	e) 6. 10. 50
33	Hammer, Georg	Gend.-Meister	Widerruf	e) 6. 10. 50
34	Scheuermann, Valentin	Gend.-Wachmeister	Widerruf	e) 1. 11. 50
35	Arras, Wilhelm	Amtsgehilfe	Widerruf	e) 11. 10. 50
36	Nienstedt, Heinz	Reg.-Baureferendar	Widerruf	d) 12. 10. 50
II. Beförderungen:				
1	Gänzler, Philipp	Ober-Reg.-Rat	Lebenszeit	a) 27. 10. 50
2	Jung, Heinrich	Reg.-Oberbauinspektor	Lebenszeit	c) 31. 10. 50
3	Müller, Otto	Reg.-Oberbauinspektor	Lebenszeit	c) 31. 10. 50
4	Eschbach, Else	Reg.-Obersekretärin	Lebenszeit	d) 27. 10. 50
5	Lampert, Wilhelm	Gend.-Obermeister	Lebenszeit	e) 11. 10. 50
6	Limberg, Paul	Gend.-Obermeister	Lebenszeit	e) 26. 10. 50
7	Payer, Franz	Gend.-Obermeister	Lebenszeit	e) 17. 10. 50
8	Breinlinger, Richard	Gend.-Meister	Lebenszeit	e) 30. 10. 50
9	Brock, Herbert	Gend.-Meister	Lebenszeit	e) 5. 10. 50
10	Brehm, Adam	Gend.-Meister	Lebenszeit	e) 9. 10. 50

Lfd. Nr.	Name	Ernannt zum bzw. Amtsbezeichnung	unter Berufung in das Beamtenverhältnis auf:	mit Urkunde a) der Ministerpräsident b) der Minister des Innern c) der Minister für Arb., Landw. u. Wirtsch. d) der Minister d. Finanzen e) der Reg.-Präs. in Darmstadt
11	Eckert, Karl	Gend.-Meister	Lebenszeit	e) 11. 10. 50
12	Jost, August	Gend.-Meister	Lebenszeit	e) 5. 10. 50
13	Jörg, Friedrich	Gend.-Meister	Lebenszeit	e) 30. 10. 50
14	Kleine, Heinrich	Gend.-Meister	Lebenszeit	e) 30. 10. 50
15	Krämer, August	Gend.-Meister	Lebenszeit	c) 30. 10. 50
16	Kretschmar, Walter	Gend.-Meister	Lebenszeit	e) 5. 10. 50
17	Poth, Heinrich	Gend.-Meister	Lebenszeit	e) 9. 10. 50
18	Roth, Karl	Gend.-Meister	Lebenszeit	e) 30. 10. 50
19	Reichenbach, Paul	Gend.-Meister	Lebenszeit	e) 10. 10. 50
20	Schmidt, Alfred	Gend.-Meister	Lebenszeit	e) 9. 10. 50
21	Schönberger, Rudolf	Gend.-Meister	Lebenszeit	e) 9. 10. 50
22	Spahn, Karl	Gend.-Meister	Lebenszeit	e) 10. 10. 50
23	Wolf, Ludwig	Gend.-Meister	Lebenszeit	e) 5. 10. 50
24	Wolf, Wilhelm	Gend.-Meister	Lebenszeit	e) 5. 10. 50

III. Dienstauftrag:

1 Medicus, Paul

Reg.-Vermessungsrat

durch Erlaß des Ministers f. Arbeit, Landwirtschaft und Wirtschaft vom 8. 10. 50 mit der Leitung des Kulturamts Offenbach beauftragt.

Darmstadt, 23. 11. 1950

Der Regierungspräsident in Darmstadt P 2 — 2167/50

Kassel**967****Betrifft: Verlust eines Dienstsiegels.**

Nachstehend beschriebenes Dienstsiegel ist in Verlust geraten und wird für ungültig erklärt. Vor Mißbrauch wird gewarnt.

Gummistempel mit der Aufschrift „Der Magistrat der Stadt Kassel“ und dem Stadtwappen der Stadt Kassel, darunter die Kennnummer 58.

Kassel, 7. 12. 1950

Der Magistrat der Stadt Kassel

Wiesbaden**968**

Bekanntmachung
betreffend Baulandumlegung für das
Gebiet Meiersberg/Neufeldstraße
in Oberursel (Taunus).

Auf Grund des § 29 des Gesetzes über den Aufbau der Städte und Dörfer des Landes Hessen (Aufbaugesetz) vom 25. Oktober 1948 — Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Hessen Nr. 25, Seite 139. — wird folgendes bekanntgemacht:

1. Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Oberursel (Taunus) hat am 23. 11. 1950 beschlossen, das Umlegungsverfahren für das Gebiet südöstlich der Neufeldstraße, zwischen dem verlängerten

Altenhöferweg und der verlängerten Schillerstraße, im Süden begrenzt durch den Meiersberg und Roter-Born-Straße, durchzuführen. Das Umlegungsgebiet ist in einem besonderen Plan ausgewiesen und hat die Bezeichnung „Umlegungsgebiet Meiersberg/Neufeldstraße“ erhalten.

2. Das Verfahren wird mit der Offenlegung des Umlegungsplanes eröffnet.

3. Wer nach Eintragung des Umlegungsvermerks durch Rechtsgeschäfte Beteiligter im Sinne des § 28 wird, muß das bisherige Verfahren gegen sich gelten lassen. Eine Erhöhung der auf das Grundstück entfallenden Gesamtentschädigung kann auf Grund solcher Rechtsgeschäfte nicht eintreten.

Nach Bekanntmachung der Einleitung des Umlegungsverfahrens darf die Nutzungsart eines Grundstückes im Umlegungsgebiet nur mit Genehmigung der Umlegungsbehörde geändert werden. Dies gilt nicht für Änderungen, die zum ordnungsmäßigen bisherigen Wirtschaftsbetrieb gehören.

4. Diese Bekanntmachung und der Umlegungsplan werden auf dem Stadtbauamt Oberursel (Taunus), Rathaus Zimmer 24, zwei Wochen lang nach Veröffentlichung im Staatsanzeiger ausgelegt.

Oberursel (Taunus), 6. 12. 1950

Der Magistrat.

Buchbesprechungen

Das Heimkehrergesetz mit Kommentar des Referenten im Bundesarbeitsministerium, Ministerialrat Dr. Draeger, Bonn, ist im Verlag für Rechtswissenschaft, vorm. Franz Vahlen GmbH, Berlin und Frankfurt a. M. erschienen zum Preis von 6.40 DM geb., 5.40 DM kart.

Das Buch bietet auf 140 Seiten den Wortlaut des Gesetzes über Hilfsmaßnahmen für Heimkehrer und der Durchführungsverordnung mit den wichtigen Bestimmungen über die Berufsförderung der Heimkehrer. Einleitend wird ein Überblick über die besonderen Umstände des Kriegsgefangenenschicksals nach dem letzten Krieg, sowie über die Notwendigkeit und Möglichkeiten, das Ziel und die Grenzen des Gesetzes gegeben. Der Kommentar erläutert ausführlich und verständlich den Text des Gesetzes und der Durchführungsverordnung und gibt teils am Ort, teils in einem Anhang im Wortlaut alle wichtigen

Gesetzesbestimmungen, Verordnungen und Erlasse, auf die die Materie des Gesetzes Bezug hat, aus dem Arbeitslosenversicherungsrecht und über die Arbeitsvermittlung, die Richtlinien zur Durchführung beruflicher Bildungsmaßnahmen sowie zur Arbeitsaufnahme, Soforthilferecht, Vollstreckungsschutz, die einschlägigen Bestimmungen der R.V.O. usw.

Bei der Vielfalt der zu regelnden Probleme und der Vieltätigkeit der Ländervorschriften ist es ein Verdienst, daß mit dem Buch dem Sachreferenten, dem Sozialpolitiker und aber auch jedem Interessenten, sei es in der amtlichen oder freien betreuenden Arbeit oder in der Hand des Heimkehrers selbst, eine wertvolle Hilfe auf dem Gebiet des Heimkehrerrechts zur Verfügung steht.

Ein gutes Stichwortverzeichnis erleichtert das Zurechtfinden.

„Verwaltungstechnik“ von Dr. phil. Kurt Glaser, erschienen im Wolfgang Metzner-Verlag, Ffm. Preis 6,00 DM, Umfang 251 Seiten.

Der Verfasser behandelt in dem vorliegenden Werk in logischer Reihenfolge, bei der Analyse der einzelnen Verwaltungsfunktionen beginnend, das Wesen und das Zusammenwirken der Verwaltung.

Gerade unter den derzeitigen Verhältnissen kommt es darauf an, durch eine Vereinfachung der Verwaltungsorganisation die finanziellen Aufwendungen für die Verwaltung auf ein Mindestmaß zu beschränken. Der Verfasser geht jedoch noch weiter und beschäftigt sich nicht nur mit der organisatorischen Gliederung der Verwaltungseinheiten, sondern auch mit dem zweckmäßigen Einsatz des Personals unter Berücksichtigung der individuellen Veranlagung. Das von ihm behandelte Verfahren der Personalauslese ist zum

Teil für deutsche Verwaltungen neu, hat sich aber insbesondere bei der öffentlichen Verwaltung in den USA gut bewährt.

Das Werk erhält einen besonderen Wert dadurch, daß sich der Verfasser nicht darauf beschränkt, theoretisch die drei Hauptphasen der Verwaltung: die Planung, die Ausführung und die Kontrolle zu definieren, sondern daß er verschiedene Wege aufzeigt, wie bei geringem Arbeitsaufwand der größtmögliche Erfolg erzielt werden kann. Die in dem Buch enthaltenen Schaubilder und graphischen Darstellungen machen die behandelte Materie auch dem Nichtfachmann verständlich.

Eine Verwaltung erfüllt nur dann ihren Zweck, wenn sie in ihrer Struktur den tatsächlichen Gegebenheiten gerecht wird, d. h., daß ihre Organisation zeitbedingten Änderungen unterworfen ist. Jeder, der sich mit diesem Problem zu befassen hat, wird dem vorliegenden Werk wertvolle Anregungen entnehmen können.

Verlag C. H. Beck'sche, Verlagsbuchhandlung München und Berlin

Der Verlag Beck hat sich der dankbaren Aufgabe unterzogen, die Vorschriften des

Polizeirechtes in einer Textausgabe neu zusammenzustellen. Dies ist um so mehr zu begrüßen, als gerade auf dem Gebiete des Polizeirechtes seit 1945 eine sehr erhebliche Zersplitterung und damit Verwirrung eingetreten ist, durch die die Arbeit in der Praxis ungemein erschwert wird.

Grundlage des Werkes bildet das Preussische Polizeiverwaltungsgesetz von 1931, das auch heute noch in vielen Ländern des Bundesgebietes die Grundlage des Polizeirechtes bildet und in Hessen für die früheren preussischen Landesteile maßgebend ist. Das Preussische Polizeiverwaltungsgesetz wird in dem Werk ergänzt durch die seit 1945 ergangenen Vorschriften der einzelnen Länder auf dem Gebiete des Polizeiwesens, unterteilt nach Besatzungszonen. Dabei beschränkt sich das Werk nicht nur auf die Wiedergabe der gesetzlichen Bestimmungen, sondern erhält seinen besonderen Wert durch die zahlreichen Verweisungen des Verfassers, die das Aufsuchen der entsprechenden Vorschriften sehr erleichtern. Der einführende Überblick des Herausgebers über die gegenwärtige Lage des Polizeiverwaltungsrechtes trägt in dankenswerter Weise zu einer Klärung der Rechtslage in den einzelnen Ländern bei und gibt einen

guten Überblick über das deutsche Polizeirecht der Gegenwart.

Die Anschaffung des Werkes kann allen, die mit polizeilichen Aufgaben betraut sind, nur empfohlen werden, denn es trägt zweifellos dazu bei, den Zustand der Rechtsunsicherheit auf dem Gebiete des Polizeiverwaltungsrechtes zu beheben.

„Gesetz-Weiser“. Fundstellen ABC 1867 bis 1950 ff Forkelverlag in Stuttgart, bearbeitet von Dr. Karl Sommer.

Im Staatsanzeiger Nr. 47/Jhrg. 1949, Seite 485 ist bereits eingehend auf das Werk des Forkelverlages hingewiesen worden. Der Fundstellennachweis hat inzwischen in der Praxis seine außerordentliche Nützlichkeit bewiesen und ist zu einem unentbehrlichen Werkzeug des Praktikers geworden.

Der Verlag bringt nunmehr einen Nachtrag für die Zeit vom 1. Juli 1949 bis 30. Juni 1950 mit über 300 Seiten Umfang heraus, durch den die bisherigen Nachträge entbehrlich werden. Dieser Nachtrag ist ebenso unentbehrlich wie das Grundwerk selbst, da er den Fundstellennachweis auf den neuesten Stand bringt.

Stellenbewerbungen

Keine

Öffentlicher Anzeiger zum „Staats-Anzeiger für das Land Hessen“

AMTLICHER TEIL

A Gerichtsangelegenheiten

Aufgebote

1577

Die Kreissparkasse Rotenburg/Fulda hat als Bevollmächtigter des Treuhänders Theodor Ascher in Kassel für den nachbenannten Kontoinhaber das Aufgebot des angeblich verlorengegangenen Sparkassenbuches der Kreissparkasse Rotenburg/Fulda Nr. 108 484 über 25 060 RM (umges. ell. in 1628,90 DM) ausgestellt für NS-Tageblatt (im Gauverlag Kurhessen), Bebra, beantragt. Der Inhaber des Sparkassenbuches wird aufgefordert, spätestens in dem auf den 24. April 1951, 9 Uhr, vor dem unterzeichneten Gericht, Zimmer 8, anberaumten Aufgebotsverfahren seine Rechte anzumelden und das Sparkassenbuch vorzulegen, widrigenfalls seine Kraftlosklärung erfolgen wird. F 13/50

Rotenburg/Fulda, 7. 12. 50 Amtsgericht

Handelsregistersachen

1578

Crystal-Kern Gesellschaft mit beschränkter Haftung, Groß-Umstadt, Durch Beschluß der Geschäftsversammlung vom 12. Oktober 1950 ist das Stammkapital auf Deutsche Mark 5100,— neu festgesetzt und der Gesellschaftsvertrag geändert worden in § 4 betr. Stammkapital. HR B 14

Groß-Umstadt, 6. 12. 50 Amtsgericht

Güterrechtsregistersachen

1579

Durch notariellen Vertrag vom 25. November 1950 haben die Eheleute Friedrich Wilhelm gen. Willy Zimmermann und Hildegard Antonia geb. Kiefer, in Michelbach/Nassau vereinbart, daß die Verwaltung und Nutz-

nutzung des Mannes an dem Vermögen der Ehefrau ausgeschlossen ist. GR Nr. 149

Bad Schwalbach, 12. 12. 50 Amtsgericht

1580

30. November 1950. Karl Hess, Antoelektromeister, Darmstadt, und Erika geb. Kostenwein, daselbst. Durch notariellen Vertrag vom 18. Oktober 1950 ist Gütertrennung vereinbart. GR 384

Darmstadt, 7. 12. 50 Amtsgericht

1581

Durch Vertrag vom 19. August 1950 haben die Eheleute Konditor und Restaurateur Heinz Günther Ohlendorf und Irmgard Ohlendorf geb. Woveries, beide wohnhaft in Friedberg/Hessen Gütertrennung vereinbart. Eingetragen am 12. Oktober 1950 GR 382a

Durch Vertrag vom 14. August 1950 haben die Eheleute Schriftsetzer Walter Guntrun und Anna Guntrun geb. Dieffenbach, beide wohnhaft in Friedberg/Hessen Gütertrennung vereinbart. Eingetragen am 3. November 1950. GR 383a

Durch Vertrag vom 22. Februar 1950 haben die Eheleute Elektriker Robert Glaub und Tilli Glaub geb. Emmel, beide wohnhaft in Berstadt, mit rückwirkender Kraft vom Tag der am 24. März 1945 erfolgten Eheschließung Gütertrennung vereinbart. Eingetragen am 14. November 1950 GR 384a

Friedberg/Hessen, 12. 12. 50 Amtsgericht

1582

Der technische Angestellte Waldemar Ewald Kroll und dessen Ehefrau Amanda geb. Hankel, in Hanau, Lamboystraße 32, haben durch Ehevertrag vom 8. Dezember 1950 Gütertrennung vereinbart und die Verwaltung und Nutznießung des Ehemannes an dem Vermögen der Ehefrau ausgeschlossen. 4 GR 547

Hanau a. M., 9. 12. 50 Amtsgericht

1583

Eheleute Landarbeiter Wilhelm Trost und Margarete Trost geb. Röhl, in Wehrda, Kreis Hünfeld. Durch notariellen Vertrag vom 7. November 1950 ist allgemeine Gütergemeinschaft vereinbart worden. GR 103 A

Hünfeld, 7. 12. 50 Amtsgericht

1584

Eheleute Kaufmann Fritz Herber und Ida Herber geb. Lotz, in Rhina. Die Verwaltung und Nutznießung des Ehemannes an dem Vermögen der Ehefrau ist durch notariellen Vertrag vom 20. November 1950 ausgeschlossen. GR 104 A

Hünfeld, 7. 12. 50 Amtsgericht

1585

Tiefbau-Ingenieur Heinrich Ernst Leihner und Ehefrau Dr. Annelese Friederike Neß geb. Proescher, vorher Eheleute Mangold in Birstein. Durch Ehevertrag vom 24. 11. 1950 ist Gütertrennung vereinbart. GR 71

Wächtersbach, 5. 12. 50 Amtsgericht

Vereinsregistersachen

1586

Turnverein Hersfeld 1848 in Bad Hersfeld. Durch Beschluß der Hauptversammlung vom 5. Mai 1948 ist die Fortsetzung des früheren Turnvereins, der gemäß Runderlaß des Hessischen Kultusministers vom 14. Mai 1946 auf Grund des Militärregierungsgesetzes Nr. 5 als aufgelöst anzusehen ist und in der Folgezeit als Verein in Liquidation weiterbestanden hat, beschlossen worden. Der Verein hat durch Hauptversammlungsbeschluß vom 5. Mai 1948 neue Statuten erhalten. VR 4

Bad Hersfeld, 2. 12. 50 Amtsgericht

1587

28. November 1950. Verein: BDB Bund Deutscher Baumeister. Landes-

gruppe Hessen, Bezirksgruppe Darmstadt, VR 147

Darmstadt, 7. 12. 50 Amtsgericht

1588

Turngesellschaft 1836 in Sprendlingen, Krs. Offenbach. VR IV 92

Langen/Hessen, 5. 12. 50 Amtsgericht

1589

In das Vereinsregister ist heute unter Nr. 85 bei dem Verein Kurhessischer Jagdnächter und Jägerbund e. V. in Rotenburg/F. eingetragen worden: Der Verein ist durch Beschluß der Mitgliederversammlung vom 22. Juli 1950 aufgelöst. Zum Liquidator ist der Justizamtmann i. R. Franz Kaese in Mesungen bestellt. VR 85

Rotenburg/F., 5. 10. 50 Amtsgericht

Konkurssachen

1590

Der Möbelführer Walter Hermann Krul in Alsfeld Altenburger Str. 60, hat durch einen am 6. Dezember 1950 eingegangenen Antrag die Eröffnung des Vergleichsverfahrens zur Abwendung des Konkurses über sein Vermögen beantragt. Gemäß § 11 des VO. ist bis zur Entscheidung über die Eröffnung des Vergleichsverfahrens der beedigte Bücherrevisor Dr. Wald Alsfeld, Altenburger Straße, zum vorläufigen Verwalter bestellt worden. VN 2/50

Alsfeld, 8. 12. 50 Amtsgericht

1591

Das Vergleichsverfahren des Schmiedemeisters und Fuhrunternehmers Konrad Müller in Burgjoss, Kreis Gelnhausen ist durch Beschluß des Amtsgerichts vom 29. 9. 1950 eingestellt und Anschlußkonkurs eröffnet worden. Die Wirksamkeit dieses Beschlusses beginnt wegen abzuwartender Rechtskraft erst am 27. 10. 1950, 9 Uhr. Rechtsanwalt Beyer in Bad Orb ist

zum Konkursverwalter bestellt. Konkursforderungen sind bis zum 4. 1. 1951 bei dem unterzeichneten Gericht in zweifacher Ausfertigung anzumelden. Beschlußfassung über Beibehaltung des ernannten oder Wahl eines anderen Verwalters, sowie über Bestellung eines Gläubigerausschusses, gegebenenfalls über die im § 132 KO bezeichneten Fragen am 8. 1. 1951, 9 Uhr, und Prüfung der angemeldeten Forderungen im Termin am 6. 2. 1951, 9 Uhr, bei dem hiesigen Gericht. Allen Personen, die eine zur Konkursmasse gehörige Sache in Besitz haben oder zur Konkursmasse etwas schulden, wird aufgefordert, nichts an den Gemeinschädner zu veräußern oder zu lassen, auch die Verpflichtung auferlegt, von dem Besitz der Sache oder von den Forderungen, für die sie aus der Sache abgesonderte Befriedigung in Anspruch nehmen, dem Konkursverwalter bis zum 4. Januar 1951 Anzeige zu machen. N 2/50
Bad Orb, 5. 12. 50 Amtsgericht

1592

Über das Vermögen der Firma Darmstädter Samenhaus Dienst und Hahl in Darmstadt-Eberstadt wird heute, am 8. Dezember 1950, 15 Uhr, Konkurs eröffnet. Da Schuldnerin zahlungsunfähig ist, Konkursverwalter: Rechtsanwalt Dr. Biehl in Darmstadt-Eberstadt, Darmstädter Straße 8, Telefon 342, Konkursforderungen sind bis zum 6. Januar 1951 beim Gericht anzumelden. Termin zur Beschlußfassung über Beibehaltung des ernannten oder Wahl eines neuen Verwalters, Wahl eines Gläubigerausschusses und eintretendenfalls über die in §§ 132, 134 und 137 der Konkursordnung bezeichneten Gegenstände und zur Prüfung angemeldeter Forderungen: Freitag, den 12. Januar 1951, 9 Uhr, vor dem Amtsgericht in Darmstadt, Mathildenplatz 12, Zim. Nr. 314. Wer eine zur Konkursmasse gehörige Sache besitzt oder zur Konkursmasse etwas schuldet, darf nichts an den Schuldner veräußern oder leisten und muß den Besitz der Sache und die Forderungen, für die er aus der Sache abgesonderte Befriedigung verlangt, dem Verwalter bis zum 6. Januar 1951 anzeigen. 3 N 32/50
Darmstadt, 8. 12. 50 Amtsgericht

1593

Über das Vermögen des Kaufmanns Rudolf Schön, Textilbetrieb in Deisel, ist am 7. Dezember 1950, 12 Uhr, das Konkursverfahren eröffnet. Konkursverwalter Rechtsanwalt Möller, Karlshafen. Erste Gläubigerversammlung und Prüfungstermin am 30. Januar 1951, 9 Uhr, vor dem unterzeichneten Amtsgericht. Anmeldefrist bis 10. Januar 1951. N 2/50
Karlshafen, 7. 12. 50 Amtsgericht

1594

In dem Konkurs über das Vermögen des Karl Fries, früher in Steinheim am Main, jetzt unbekannten Aufenthalts, — Inhaber der nichteingetragenen Firma Steinheimer Blechwarenfabrik in Steinheim a. M. — wird Schlusstermin und Termin zur Prüfung der nachträglich angemeldeten Forderungen auf Donnerstag, den 11. Januar 1951, 10 Uhr, vor dem unterzeichneten Gericht, Saal 32, anberaumt. Die Vergütung des Konkursverwalters ist auf 600 DM festgesetzt. Die verfügbare Masse beträgt 173.78 DM, die Vorrechtsforderungen laut Tabelle I 17.379.32 DM. Schlußverzeichnis liegt zur Einsicht bei dem unterzeichneten Gericht, Zimmer 33, aus. 7 N 1/48
Offenbach a. M., 4. 12. 50 Amtsgericht

Verschiedene gerichtliche Angelegenheiten

Zwangsversteigerungen

Rechte, die zur Zeit der Eintragung des Versteigerungsvermerks aus dem Grundbuch nicht ersichtlich waren, sind spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anzumelden und, wenn der Gläubiger widerspricht, glaubhaft zu machen. widrigenfalls sie bei der Festsetzung des geringsten Gebots nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt werden.

Es ist zweckmäßig, schon zwei Wochen vor dem Termin eine genaue Berechnung der Ansprüche an Kapital, Zinsen und Kosten der Kündigung und der der Befriedigung aus dem Grundstück bezweckenden Rechtsverfolgung mit Angabe des beanspruchten Ranges schriftlich einzureichen oder zu Protokoll der Geschäftsstelle zu erklären.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des Grundstücks oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zuhörs entgegensteht, wird aufgefordert vor der Erteilung des Zuschlags die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens herbeizuführen, widrigenfalls für das Recht der Versteigerungserlöses an die Stelle des versteigerten Gegenstandes tritt.

1595

Zwangsversteigerung. Die nachstehend bezeichneten Grundstücke, die zur Zeit der Eintragung des Versteigerungsvermerks auf den Namen der Eheleute Georg Künstler und Elisabeth, geb. Bell, als Gesamtgut der Erbschaft im Grundbuch eingetragen waren, sollen Donnerstag, den 1. Februar 1951, 15 Uhr, durch das unterzeichnete Gericht im Gebäude der Bürgermeisterei Oskarben versteigert werden. Grundbuch für Oskarben: Band IV, Blatt 327: Ord.-Nr. 2, Flur 1, Nr. 70, Grabgarten im Ort, 85 qm. Ord.-Nr. 3, Flur 1, Nr. 71, Hofreite daselbst, 245 qm Einheitswert für Ord.-Nr. 2 und 3 2250 DM, Ortsgemeinschaftlicher Schätzwert für Nr. 2 85 DM, für Nr. 3 3500 DM, höchstzulässiges Gebot für Nr. 2 85 DM, für Nr. 3 4400 DM. Die Versteigerung erfolgt zum Zwecke der Aufhebung der Gemeinschaft. Der Versteigerungsvermerk ist am 14. Juli 1950 in das Grundbuch eingetragen worden. Gegen den das höchstzulässige Gebot festsetzenden Beschluß der Preisbehörde kann jeder am Verfahren beteiligte binnen zweier Wochen nach Zustellung der Terminbestimmung bei der Preisbehörde (Landrat Friedberg/Hessen) Beschwerde einlegen. K 4/50
Bad Vilbel, 7. 12. 50 Amtsgericht

1596

Zwangsversteigerungen. A) Im Wege der Zwangsvollstreckung sollen nachstehend beschriebene, im Grundbuch von Frankfurt a. M. eingetragene Grundstücke versteigert werden. 1. 81 K 23/50, Bezirk 11, Band 3, Blatt 99, Gemarkung Frankfurt/M., Flur 117, Flurstück 1, Liegenschaftsbuch 6183, Gebäudebuch 210, bebauter Hofraum, Gärtnerweg 49 und Leerbachstraße, Größe 2,61 Ar. Der Versteigerungsvermerk ist am 24. Juni 1950 in das Grundbuch eingetragen. Als Eigentümer war damals der Weinhandler Emil Kissinger in Frankfurt/M. eingetragen. Versteigerungstermin: Montag, den 26. Februar 1951, 10.30 Uhr.

2. 81 K 56/50, Bezirk 32, Band 3, Blatt 110, Gemarkung Frankfurt/M., Flur 489, Flurstück 6, Liegenschaftsbuch 30 335, Gebäudebuch 2587, Wohnhaus mit Hofraum und Hausgarten Morfelder Landstraße 37, Größe 3,07 Ar. Der Versteigerungsvermerk ist am 12. September 1950 in das Grundbuch eingetragen. Als Eigentümerin war damals die Witwe des Baumeisters Johann Heinrich Herdt, Therese, geb. Weis, in Frankfurt/M. eingetragen. Versteigerungstermin: Montag, den 26. Februar 1951, 10 Uhr.

3. 81 K 43/50, Bezirk 17, Band 12, Blatt 474, Gemarkung Frankfurt/M., Flur 238, Flurstück 151/27 usw., 213/27 usw., Liegenschaftsbuch 10191, Gebäudebuch 835, Schumannstraße 5, Wohnhaus mit Hofraum, Größe 4,83 Ar und 05 qm. Der Versteigerungsvermerk ist am 4. August 1950 in das Grundbuch eingetragen. Als Eigentümer war damals der Bauunternehmer Hans Schötz in Frankfurt am Main eingetragen. Versteigerungstermin: Montag, den 5. März 1951, 10 Uhr.

B) Zum Zweck der Aufhebung der Gemeinschaft sollen versteigert werden: 1. 81 K 4/48. Auf Antrag der Miterbin Witwe Veronika Thanner, geb. Hürle, in Frankfurt/M., Homburger Straße 19, gem. § 180 ZVG, die im Grundbuch von Frankfurt/M., Bezirk 18, Band 18, Blatt 699 auf den Namen des Gastwirts Hans Thanner in Frankfurt am Main eingetragene ideelle Hälfte an dem Grundstück Gemarkung Frankfurt/M., Flur 269, Flurstück 1, Liegenschaftsbuch 10864, Gebäudebuch 205, bebauter Hofraum Eppsteiner Str. 25, Ecke Unterlindau, Größe 3,75 Ar. Der Versteigerungsvermerk ist am 13. September 1949 in das Grundbuch eingetragen. Als Eigentümer dieser ideellen Hälfte des Grundstücks war damals der Vorgenannte, Versteigerungstermin: Montag, den 12. März 1951, 10.30 Uhr.

2. 81 K 36/50. Auf Antrag der Miterbin Magdalena Landau in Frankfurt/M.-Niederrad, Adolfsstraße 5, gem. § 180 ZVG, das im Grundbuch von Frankfurt/M., Bezirk Niederrad, Band 32, Blatt 1287 eingetragene Grundstück Gemarkung Ffm.-Niederrad, Flur 22, Flurstück 39, Liegenschaftsbuch 87, Gebäudebuch 5, bebauter Hofraum, Adolfsstraße 5, Größe 2,91 Ar. Der Versteigerungsvermerk ist am 22. August 1950 in das Grundbuch eingetragen. Als Eigentümer war damals der Polizeiunterwachmeister Ernst Landau in Wiesbaden eingetragen. Versteigerungstermin: 12. März 1951, 10 Uhr. Versteigerungsort: Frankfurt/M., Gerichtsstraße 2 (Neubau) 1, Stock, Zim. 123. Die höchstzulässigen Gebote sind durch Bescheide der Preisbehörde für Grundstücke der Stadt Frankfurt/M. wie folgt festgesetzt worden:

Zu A 1: Bescheid vom 24. November 1950 auf 9300 DM, wobei der Kriegssachschadenanspruch dem bisherigen Eigentümer verbleibt.
Zu A 2: Bescheid vom 24. November 1950. Der Betrag ist zugelassen worden, der sich aus der Ausbietung der Forderungen der in Abt. III des Grundbuchs eingetragenen Rechte Nr. 3,

4, 5 und 6 von 6000 GM, 15 000 RM, 5100 RM und 6000 DM ergibt, wobei der Kriegssachschadenanspruch der bisherigen Eigentümerin verbleibt und der Ersterbe bei einer späteren Veräußerung keinen Anspruch auf Zubilligung seines Einstandspreises hat.
Zu A 3: Bescheid vom 29. November 1950 auf 137 700 DM, wobei der Kriegssachschadenanspruch dem bisherigen Eigentümer verbleibt.
Zu B 1: Bescheid vom 22. August 1949 für die ideelle Grundstücksanteile auf 15 000 DM, wobei der Kriegssachschadenanspruch dem bisherigen Eigentümer verbleibt.
Zu B 2: Bescheid vom 14. November 1950 auf 18 000 DM, wobei der Kriegssachschadenanspruch den bisherigen Eigentümer verbleibt.

Gegen diese Wertfestsetzungen kann jeder am Versteigerungsverfahren Beteiligte binnen 2 Wochen nach Zustellung dieser Terminbestimmung Einspruch bei der Preisbehörde für Grundstücke einlegen.

Frankfurt a. M., 9. 12. 50 Amtsgericht

1597

Zwangsversteigerung. Auf Antrag der Firma Mainzer Verlagsanstalt und Druckerei, Will und Rother in Mainz, soll die ideelle Hälfte des Richard Eisentraud an dem im Grundbuch von Mörfelden, Band 51, Blatt 3457 eingetragenen Grundstück Fl. I, Nr. 125/10, Grabland, am Längerweg, 116 qm, am 14. Februar 1951, 10 Uhr, in der Bürgermeisterei Mörfelden im Wege der Zwangsvollstreckung versteigert werden. Der Zwangsversteigerungsvermerk ist am 1. März 1950 in das Grundbuch eingetragen worden. Als Eigentümer waren damals Eisentraud Richard und dessen Ehefrau Elisabeth, geb. Volgt, zu je 1/2 eingetragen. Das höchstzulässige Gebot beträgt nach dem Bescheid des Landrats des Landkreises Groß-Gerau vom 5. Dezember 1950 2000 DM. Gegen diesen Bescheid ist Beschwerde bei der Preisbehörde zulässig. 2 K 2/50
Groß-Gerau, 12. 12. 50 Amtsgericht

C Wirtschaftsanzeigen

1598

Die Stiftung zur Unterstützung bedürftiger Schüler Frankfurter Bürgerschulen ist aufgelöst. Die Gläubiger der Stiftung werden hierdurch aufgefordert, ihre Ansprüche bei dem Unterzeichneten, Frankfurt am Main, Elbstraße 48, anzumelden.
Frankfurt a. M., 4. 12. 50

Stadtrat, Seliger
Vorsitzender des Vorstandes

1599

Verein Alfred-Erich-Helm (Fürsorgeverein für Körperbehinderte) e.V., Wiesbaden. In der außerordentlichen Mitgliederversammlung am 4. Dezember 1950 wurde die Auflösung des Vereins beschlossen. Die Gläubiger werden aufgefordert, sich zu melden.
Wiesbaden, 8. 12. 50 Der Liquidator

NICHTAMTLICHER TEIL

 **Birkenstock-Bürobedarf**
WIESBADEN
Moritzstraße 36 Telefon 232 36

Fortlaufender Bezug nur durch die Postanstalten. Der Bezugspreis beträgt vierteljährlich DM 2.— (einschl. DM —17 Postzeitungs- und Verpackungsgebühr) zuzüglich DM —27 Zustellgebühr. — Einzelstücke können nur von dem Verlag, Wiesbaden, Langgasse 21, zum Preise von DM —30 einschließlich Versandkosten gegen Vorauszahlung auf Postscheckkonto: „Wiesbadener Kurier“ Nr. 0819 Frankfurt/Main mit entsprechendem Bestellvermerk auf der Rückseite des Zahlkartenabschnitts oder gegen Einsendung von Briefmarken bezogen werden. — Anzeigenpreis im Öffentlichen Anzeiger zum Staats-Anzeiger für Hessen: Amtlicher Teil mm-Preis für die 4-gespaltene mm-Zelle DM —50 Nichtamtlicher Teil DM —70 — Herausgegeben vom Hessischen Minister des Innern. Verantwortlich für den redaktionellen Inhalt des amtlichen Teils Ministerialrat Dr. Hans Mayer für den nichtamtlichen Teil Heinz Ball. Verlag: Wiesbadener Verlag GmbH, Wiesbaden, Langgasse 21. Druck: L. Schellenberg'sche Buchdruckerei GmbH, Wiesbaden, Langgasse 21. — Veröffentlicht unter Zulassung Nr. 18 der Nachrichtenkontrolle der Militärregierung. — Auflage 9500.